

März 2024 · Corbinian Ruckerbauer

Die Stärkung des Datenschutz- beauftragten als Schlüssel zu einer effektiveren Nachrichtendienst- kontrolle

IN EIGENER SACHE

Wir ändern unseren Namen – aus Stiftung Neue Verantwortung (SNV) wird *interface*. Unsere Organisation wird zu einem europäischen Thinktank für Politik und Digitale Technologien.

[Mehr dazu hier](#)

interface I



Inhalt

Die Stärkung des Datenschutzbeauftragten als Schlüssel zu einer effektiveren Nachrichtendienstkontrolle	3
Welche praktischen Konsequenzen hat das Effektivitätsdefizit?	4
Was sollte der Gesetzgeber tun, um die Rolle des BfDI zu stärken?	5
Fazit: Stärkt den BfDI, damit er seinem Kontrollauftrag gerecht werden kann	7

Der Autor dankt Hannah-Aeterna Borne, Lilly Goll, Luisa Seeling und Thorsten Wetzling für wertvolle Kommentare, konstruktives Feedback und hervorragende Recherchearbeiten. Der Autor ist allein verantwortlich für den Inhalt dieses Impulses.

Die Stärkung des Datenschutzbeauftragten als Schlüssel zu einer effektiveren Nachrichtendienstkontrolle

Kernforderung: Um Grundrechte effektiver schützen zu können, benötigt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Kontrolle der Nachrichtendienste die Befugnis, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtend anzuordnen. Da er diese derzeit nicht besitzt, sollte ein entsprechender Passus in das Nachrichtendienstrecht eingefügt werden.

In diesem Jahr plant die Bundesregierung eine große Reform des Nachrichtendienstrechts. Sie sollte wesentliche Regelungs- und Kontrolllücken schließen.¹ Ein wichtiges Kontrolldefizit besteht derzeit in der Einschränkung der Kontrollbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Diese Behörde soll die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei den Nachrichtendiensten sicherstellen.² Voraussetzung hierfür ist, dass sie die Verarbeitung personenbezogener Daten unabhängig und effektiv kontrollieren kann.³ Dieses Impulspapier zeigt, dass dem Kontrollorgan hierzu wichtige Befugnisse fehlen und es seiner Kontrollaufgabe daher aktuell nicht gerecht werden kann.

Bei der Kontrolle ist zwischen der Verlaufs- und der Vorabkontrolle zu unterscheiden. Für die Verlaufskontrolle gilt: Wenn der BfDI und seine Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Prüfungen oder anlässlich einer Beschwerde von Betroffenen eine Datenschutzrechtsverletzung feststellen, so kann die Behörde den betreffenden Dienst im Vorfeld warnen – sofern eine rechtswidrige Entwicklung absehbar ist – oder den eingetretenen Verstoß gegenüber der Fachaufsicht beanstanden.⁴ Anders als Datenschutzbehörden anderer europäischer Staaten⁵, kann der BfDI eine Korrektur, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der fraglichen Daten aber nicht verpflichtend anordnen. Bei der Vorabkontrolle zeigt sich ein ähnliches Bild: Wenn Nachrichtendienste bestimmte Dateitypen einrichten, müssen sie den BfDI vorher

1 Stiftung Neue Verantwortung (2024). [Impulse für die Reform des Nachrichtendienstrechts 2024](#).

2 §28 BVerfSchG i.V.m. §16 Abs. 2 und 3 BDSG, §63 BNDG und §13a MADG. Die Schlussfolgerungen dieses Impulses lassen sich in weiten Teilen ebenfalls auf die Kontrolle der Landesverfassungsschutzämter durch die Landesdatenschutzbeauftragten übertragen.

3 EGMR, 25.05.2021, 58170/13, 62322/14, 24960/15, Big Brother Watch v. UK, Rn. 350-359.

4 §28 BVerfSchG i.V.m. §16 Abs. 2 und 3 BDSG, §63 BNDG und §13a MADG.

5 EU Agency for Fundamental Rights (2023). [Surveillance by Intelligence Agencies – 2023 Update](#), S. 27.

anhören.⁶ Widerspricht dieser der Einrichtung, hat dies aber ebenfalls keine bindende Wirkung und der Nachrichtendienst kann die Datei auch entgegen dieser Empfehlung einrichten.

Der BfDI darf also seine Einschätzung mitteilen und Kritik üben, doch seinen Anweisungen muss kein Nachrichtendienst folgen. Und in der Praxis teilen Fachaufsicht und die datenverarbeitende Behörde die Rechtsauffassung des BfDI häufig nicht und setzen sich über seine Empfehlungen hinweg.⁷ Weil die Einschätzungen des BfDI keine bindende Wirkung haben, bleibt ein solches Abweichen ohne Konsequenzen. Unrechtmäßige Überwachungsmaßnahmen können so einfach weitergeführt werden. Weil die geheimschutzrechtlichen Vorgaben streng sind, bleibt dem BfDI bei der Kontrolle der Nachrichtendienste zudem oft die Möglichkeit verwehrt, festgestellte Mängel in seinen öffentlichen Berichten detailliert zu beschreiben.⁸ Wo bei anderen Behörden eine öffentliche Beanstandung mindestens mit Reputationskosten für die Verantwortlichen verbunden ist, besteht diese Gefahr für die Nachrichtendienste in der Regel nicht. Denn auch wenn Beanstandungen in den Tätigkeitsberichten erwähnt werden können, müssen sie meist so vage formuliert sein, dass Leser:innen kaum möglich ist, den Sachverhalt einzuordnen. Die Dienste können rechtswidrige Praktiken also ohne weitere Konsequenzen fortführen.

Welche praktischen Konsequenzen hat das Effektivitätsdefizit?

- **Ungenügende Kompensation des eingeschränkten subjektiven Rechtsschutzes:** Der unabhängigen Kontrolle kommt im Bereich der Nachrichtendienste eine besondere Bedeutung zu. Denn Personen, in deren Grund- und Menschenrechte durch staatliche Überwachung eingegriffen wird, erfahren nur in wenigen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt davon. Von ihrem Grundrecht, gegen die Überwachung Rechtsmittel einlegen zu dürfen⁹, können die Betroffenen deshalb in den meisten Fällen keinen oder nur sehr eingeschränkten Gebrauch machen. Eine effektive und unabhängige Kontrolle soll diese Grundrechtsbeschränkung ausgleichen, damit das Risiko für Grundrechtsverletzungen verringert wird und diese zügig erkannt und behoben werden können. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fordern aus diesem Grund eine effektive Kontrolle der Nachrichtendienste.¹⁰ In seinem Urteil im Fall *Centrum för Rättvisa v. Sweden* stellt der

6 §6, §14 Abs. 1 S. 2, §22a BVerfSchG, §8, §12 Abs. 6 S. 3, §15 S. 4 BNDG und §8, §11 und §14 MADG.

7 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 1-332, Rn. 51; Sosna (2022). Der BfDI – ein Kontrollorgan unter dem Radar? Datenschutzaufsicht über die Nachrichtendienste des Bundes. GSZ 2022, Rn. 245 und BfDI (2021). [Tätigkeitsbericht 2020](#), S. 59.

8 BfDI (2023). [Tätigkeitsbericht 2022](#), S. 61.

9 Art. 19 Abs. 4 GG.

10 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 -, Rn. 1-29, Rn. 140 und 24. April 2013- 1 BvR 1215/07 -, Rn. 1-233, Rn. 217.

EGMR klar, dass die Effektivität der Kontrolle wesentlich davon abhängt, ob die Aufsicht über rechtlich bindende Anordnungsbefugnisse verfügt.¹¹ Weil der BfDI derzeit keine Maßnahmen verpflichtend anordnen kann, bestehen gravierende Zweifel an der Effektivität seiner Kontrolle. Damit wird der Gesetzgeber den verfassungs- und europarechtlich gebotenen Standards nicht gerecht.

- **Mangelhafter Ausgleich zwischen Sicherheitsinteressen und dem Schutz von Grundrechten:** Kann der BfDI nicht veranlassen, dass durch ihn als illegal oder anderweitig problematisch eingeordnete Datensammlungen gelöscht oder korrigiert werden, so geht dies zulasten des Grundrechtsschutzes der Betroffenen. Die Kontrolle des BfDI wird so zum Feigenblatt. Denn regelmäßig beruft sich die Bundesregierung in Debatten über die Grundrechtsauswirkung neuer Befugnisse für die Nachrichtendienste darauf, dass der Datenschutz durch die Kontrolle des BfDI sichergestellt sei. Zugleich aber weigert sie sich, dem BfDI die Befugnisse zu geben, die er braucht, um Grundrechtsverletzungen auch gegen den Willen der Nachrichtendienste und ihrer Fachaufsicht zu beheben.¹²
- **Geschwächte präventive Wirkung gegen Grundrechtsverletzungen:** Derzeit können Nachrichtendienste davon ausgehen, dass rechtswidriges Handeln nur zur Folge hat, dass der BfDI eine Beanstandung ausspricht – die dann aber keinerlei bindende Wirkung hat. Die Löschung von Daten oder anderweitige Sanktionen kann der BfDI nicht aussprechen. Wo den Diensten bei unrechtmäßigen, willkürlichen und missbräuchlichen Eingriffen keine Sanktion droht, besteht ein Anreiz, Überwachungsbefugnisse im Zweifel weiter auszulegen, rechtliche Bedenken zu übergehen und Datenschutzpflichten zu vernachlässigen.

Was sollte der Gesetzgeber tun, um die Rolle des BfDI zu stärken?

Der BfDI sollte bei mindestens einem der beiden Kontrollmomente, also bei der Vorab- oder der Verlaufskontrolle, Maßnahmen verbindlich anordnen dürfen. Dringlicher wäre die Befugnis, Abhilfemaßnahmen gegen im Rahmen der Verlaufskontrolle festgestellte Datenschutzverstöße verpflichtend anordnen zu können. Man kann sich dabei an Art. 47 Abs. 2 der für den polizeilichen Bereich gültigen JI-Richtlinie orientieren, der auf Bundesebene für das Bundeskriminalamt in §69 Abs. 2 BKAG umgesetzt ist. Ergänzt werden sollten dabei noch konkrete Beispiele für die Abhilfemaßnahmen, wie etwa die Korrektur, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten. Zudem sollte die Fachaufsicht verpflichtet werden, dem BfDI innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen zu berichten, wie diese Abhilfemaßnahmen umgesetzt worden sind. Ein entsprechender Passus könnte wie folgt lauten:

11 EGMR, 25.05.2021, 35252/08 (Centrum För Rättvisa gg. Schweden), Rn. 273.

12 Bundesregierung (2020). [Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 19/21510](#), S. 2.

*Sofern die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße nach §16 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes be-
anstandet hat, kann sie oder er geeignete Maßnahmen wie die Berichtigung,
Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten anordnen, um den
Verstoß zu beseitigen. Innerhalb von vier Wochen im Anschluss an eine solche
Anordnung ist ihr oder ihm durch die Fachaufsicht zu berichten, wie diese Maß-
nahmen umgesetzt wurden.*

Man könnte ihn in §28 BVerfSchG als neuen Absatz 5 einfügen, da BNDG und MADG in der aktuellen Fassung jeweils auf diese Norm verweisen.¹³

Solche Anordnungsbefugnisse wurden für die Kontrollorgane der Nachrichtendienste jüngst auch vom Europäischen Parlament gefordert.¹⁴ Auch das überarbeitete Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention 108+) des Europarats schreibt dies vor.¹⁵ Es tritt voraussichtlich 2024 in Kraft und wurde von Deutschland ratifiziert.

In anderen europäischen Staaten gibt es diese Anordnungsbefugnisse für Datenschutzbehörden bereits. In Österreich, Zypern, Finnland, Schweden und Slowenien haben die Datenschutzbehörden bei der Kontrolle der Nachrichtendienste die gleichen Befugnisse wie bei allen anderen datenverarbeitenden Stellen.¹⁶ In den Niederlanden kann die zuständige Aufsichtsbehörde CTIVD im Rahmen der Prüfung der Datenbestände der Nachrichtendienste seit 2018 ebenfalls die unmittelbare Löschung der unrechtmäßig gespeicherten Daten anordnen. Von dieser Anordnungsbefugnis hat sie auch bereits Gebrauch gemacht.¹⁷ Im Zuge der Reform des Nachricht-

13 Um, wie vom BVerfG im Urteil vom 26.04.2022 zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz gefordert, die Verweisungen zwischen den Gesetzen im Nachrichtendienstrecht zu reduzieren, sollte besser der Inhalt des gesamten §28 BVerfSchG in entsprechend angepasster Form in das BNDG und das MADG übertragen werden.

14 Europäisches Parlament (2023). Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Prüfung des Einsatzes von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (2023/2500(RSP)), Rn. 49.

15 Art. 15 Konvention 108+. Die in Art. 11 (3) eröffnete Ausnahme für unter anderem den Bereich der nationalen Sicherheit kann dabei nicht für den gesamten Tätigkeitsbereich der Nachrichtendienste und pauschal gelten, sondern muss im Einzelnen hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in der gesetzlichen Grundlage begründet werden. Siehe dazu: Europäisches Parlament (2023). Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Prüfung des Einsatzes von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (2023/2500(RSP)), Rn. 42-51; und CTIVD & TIB (2021). [Council of Europe Convention 108+ and oversight on national security](#), S. 3.

16 EU Agency for Fundamental Rights (2023). [Surveillance by Intelligence Agencies – 2023 Update](#), S. 27.

17 CTIVD (2022). [Beslissing klacht Bits of Freedom over het handelen van de AIVD en de MIVD - 15 juni 2022](#); Gleichzeitig besteht in den Niederlanden noch das Problem, dass innerhalb der CTIVD unterschiedliche Stellen für die Prüfung der Datenbestände und die Entscheidung über Beschwerden zuständig sind. Die prüfende Stelle wiederum kann eine Löschung der Daten nicht beantragen. Stattdessen muss diese Beschwerde durch einen Dritten erfolgen. Das ist eine Herausforderung für die Zivilgesellschaft, da diese nur begrenzten Einblick in die Arbeit der Nachrichtendienste hat. Siehe hierzu: Houwing (2022). [Dutch watchdog orders bulk datasets held by intelligence services to be deleted](#).

tendienstrechts sollte sich der Gesetzgeber also dringend an den guten Beispielen für effektive Datenschutzkontrolle in den europäischen Nachbarstaaten orientieren.

Nun könnte eingewendet werden, dass solche Anordnungsbefugnisse Risiken für die nationale Sicherheit bergen, wenn der BfDI einseitige Entscheidungen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen trifft. Dieses Argument verfängt aber nicht, denn die datenverarbeitende Behörde respektive die Fachaufsicht kann den Anordnungen des BfDI in jedem Fall widersprechen und sie einer unabhängigen verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterziehen. So wird es auch in anderen Fällen gehandhabt, in denen es divergierende Rechtsauffassungen zur Arbeit der Nachrichtendienste gibt und eine Abwägung der Rechtsgüter erfolgen muss.¹⁸ Für die erhöhten geheimschutzrechtlichen Anforderungen in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren gibt es dabei ausreichende Regelungen, wie zum Beispiel Aussagebeschränkungen und Sperrerkklärungen sowie deren Überprüfung in einem „in camera“-Verfahren nach §99 Abs. 2 VwGO.

Die Praktikabilität der Anfechtung einer Anordnung des BfDI im Bereich der Nachrichtendienste könnte wiederum mit Verweis auf die *Third Party Rule*¹⁹ in Frage gestellt werden. Diese könne verhindern, dass die Nachrichtendienste dem Verwaltungsgericht die für die Überprüfung notwendigen Informationen bereitstellen kann. Die Kontrolle des BfDI auf Grundlage dieser Überlegung weiter in ihrer Wirksamkeit zu beschränken stünde aber in eklatantem Widerspruch zur Vorgabe des BVerfG an den Gesetzgeber, die Kontrolle nicht unter Berufung auf die *Third Party Rule* zu behindern.²⁰ Stattdessen sieht er es als die Aufgabe des Gesetzgebers, „die Bedingungen dafür zu schaffen, dass die *Third Party Rule* den Kontrollinstanzen nicht entgegengehalten werden kann“.²¹ Damit die bindenden Anordnungen des BfDI im Zweifel überprüft werden können, gilt es die verwaltungsgerichtliche Überprüfung in künftig geschlossenen Kooperationsabkommen zu ermöglichen.²²

Fazit: Stärkt den BfDI, damit er seinem Kontrollauftrag gerecht werden kann

Der BfDI kann einen wichtigen Beitrag zum Grundrechtsschutz im Bereich der Nachrichtendienste leisten. Im Vergleich mit den anderen Organen der Nachrichtendienstkontrolle hat der Datenschutzbeauftragte einen Vorteil: Denn im Gegensatz zu diesen, kann der BfDI *alle* datenverarbeitenden Tätigkeiten der Dienste in den Blick

18 Löffelmann und Zöllner (2022). Nachrichtendienstrecht. Rn. 101f.

19 Diese Regel besagt, dass Informationen von Partnerdiensten nicht ohne deren Zustimmungen an Dritte übermittelt werden dürfen.

20 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 1-332, Rn. 292.

21 Ibid.

22 Vgl. Ibid., Rn. 294.

nehmen.²³ Dadurch verfügt diese Behörde über das umfassendste Bild der Überwachungstätigkeiten des Bundes.²⁴

Dass diese Bedeutung der Kontrolle des BfDI grundsätzlich auch von der Bundesregierung ernst genommen wird, zeigt sich daran, dass seine Ressourcen in den vergangenen Jahren deutlich aufgestockt wurden.²⁵ Dies ist eine notwendige aber keine hinreichende Voraussetzung dafür, dass der BfDI seinen Kontrollauftrag in der gebotenen Effektivität ausführen kann. Denn was der BfDI hierfür neben ausreichenden Ressourcen außerdem benötigt, bleibt ihm bislang verwehrt: die Möglichkeit, verpflichtende Maßnahmen anordnen zu können, um Rechtsverstöße zu beseitigen. Dadurch verhindert die Bundesregierung, dass die Datenschutzbehörde ihr volles Potenzial als wirksame Kontrollinstanz auch im Bereich der Nachrichtendienste entfalten kann. Dieser Zustand ist nicht vereinbar mit den verfassungsgerichtlichen und europarechtlichen Mindeststandards für die Nachrichtendienstkontrolle und daher nicht weiter tragbar. Der Gesetzgeber sollte daher im Zuge der nun anstehenden Reform des Nachrichtendienstrechts den BfDI dringend mit den nötigen Anordnungsbefugnissen ausstatten. Ein Beispiel dafür, wie er diese Anordnungsbefugnis gesetzlich verankern könnte, habe ich auf Seite 6 dieses Impulspapiers angeführt.

23 Seine Zuständigkeit ist nach §28 Abs. 2 Satz 2 BVerfSchG nur dort ausgeschlossen, wo die G10-Kommission zuständig ist. Sehr wohl kooperieren die beiden Kontrollstellen aber. Um diese für die Effektivität der Kontrolle wichtige Kooperation zu befördern und rechtssicher zu gestalten, sollte der Gesetzgeber sie nicht wie bisher durch §58 BNDG auf „allgemeine Angelegenheit“ beschränken, sondern die Stellen zum intensiven Austausch und gemeinsamen Kontrollen ermutigen.

24 Das BVerfG unterstreicht in seinem Urteil vom 26. April 2022, dass für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Grundrechtseingriffs auch berücksichtigt werden muss, wie hoch das Gesamtmaß der auf die Betroffenen wirkenden Eingriffe ausfällt. Die Berücksichtigung dieses Gesamtmaßes der Grundrechtseingriffe ist den anderen Kontrollorganen durch das begrenzte Kontrollmandat erschwert. So hat beispielsweise kein anderes Organ der Nachrichtendienstkontrolle Einblick in die Tätigkeiten des Militärischen Nachrichtenwesens. Siehe BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 1- 407, Rn. 290; Ruckerbauer und Wetzling (2023). [Zügellose Überwachung? Defizite der Kontrolle des Militärischen Nachrichtenwesens der Bundeswehr.](#)

25 Wenngleich die intransparenten Vorgänge um die Neubesetzung des Amtes 2024 die Frage aufwerfen, ob Teile der Bundesregierung einen BfDI nur so lange dulden, wie dieser sich nicht zu kritisch äußert. Dies gefährdet die so wichtige Unabhängigkeit des BfDI massiv. Diese Vorgänge sollten sich daher nicht wiederholen und die Unabhängigkeit stattdessen durch die gesetzliche Grundlage und die politische Akteure gestärkt werden. Siehe dazu: Caspar (2024). [Zwischenruf zum BfDI: Transparenz schützt vor Inkompetenz](#); Steiner (2024). [Amtsvorgänger Schaar: Umgang mit Datenschutzbeauftragtem Kelber unwürdig.](#)



Corbinian Ruckerbauer

März 2024

Stärkung des BfDI für eine effektivere Nachrichtendienstkontrolle

Über die Stiftung Neue Verantwortung

Think Tank für die Gesellschaft im technologischen Wandel

Neue Technologien verändern Gesellschaft. Dafür brauchen wir rechtzeitig politische Antworten. Die Stiftung Neue Verantwortung ist eine unabhängige Denkfabrik, in der konkrete Ideen für die aktuellen Herausforderungen des technologischen Wandels entstehen. Um Politik mit Vorschlägen zu unterstützen, führen unsere Expertinnen und Experten Wissen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Zivilgesellschaft zusammen und prüfen Ideen radikal.

Über den Autor

Corbinian Ruckerbauer ist für die SNV im Bereich „Digitale Grundrechte, Überwachung & Demokratie“ tätig. Er koordiniert das European Intelligence Oversight Network (EION), das Nachrichtendienstkontrolleur:innen und anderen Expert:innen eine Plattform für regelmäßigen und strukturierten Austausch bietet. Er gehört zum Redaktionsteam von about:intel, einer Diskussionsplattform, die Expert:innen zu einem sektor- und länderübergreifenden Dialog zusammenbringt, um drängende Fragen an der Schnittstelle von Technologie, Überwachung und Demokratie zu diskutieren.

So erreichen Sie den Autor:

Corbinian Ruckerbauer
cruckerbauer@stiftung-nv.de



Impressum

Stiftung Neue Verantwortung e. V.
Ebertstraße 2
10117 Berlin

T. +49(0)30 81 45 03 78 80

F. +49(0)30 81 45 03 78 97

www.stiftung-nv.de

info@stiftung-nv.de

Design:

Make Studio

www.make-studio.net

Layout:

[Alina Siebert](#)



Dieser Beitrag unterliegt einer CreativeCommons-Lizenz (CC BY-SA). Die Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung, Veränderung oder Übersetzung von Inhalten der Stiftung Neue Verantwortung, die mit der Lizenz „CC BY-SA“ gekennzeichnet sind, sowie die Erstellung daraus abgeleiteter Produkte sind unter den Bedingungen „Namensnennung“ und „Weiterverwendung unter gleicher Lizenz“ gestattet. Ausführliche Informationen zu den Lizenzbedingungen finden Sie hier:

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>